

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 87/10 R

S2 A 286/08 (OVG Bremen)
S8 K 3042/07 (VG Bremen)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bremen,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterinnen K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt
Bremen vom 11. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 11.11.2009 hat das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen (OVG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 19.5.2008 zurückgewiesen. Mit der zugrunde liegenden Klage hat der Kläger beantragt, "die Sanktionsbescheide vom 26.07.2006, vom 14.08.2006 und vom 01.09.2006 sowie die Widerspruchsbescheide vom 25.09.2007 sowie vom 26.09.2007 aufzuheben". Mit Beschluss vom 6.5.2010, der Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 25.5.2010, hat der Senat die Revision gegen das Urteil des OVG zugelassen.
- 2 Mit Schreiben vom 15.6.2010 hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers (nur) beantragt, "das Urteil des OVG Bremen vom 11. November 2009 (S2 A 286/08) und das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 19.05.2008 aufzuheben", und sich zur Begründung auf einen Schriftsatz vom 19.4.2010 sowie eine anliegende Stellungnahme des Klägers bezogen. Der Beklagte hat beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

- 3 Die Revision ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (*vgl § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Eine Revision ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist (*§ 169 Satz 2, 1 SGG*). Die Begründung der Revision muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (*§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Zwar sind an die Bestimmtheit des Antrags keine zu hohen Anforderungen zu stellen, zumal der Vorsitzende spätestens in der mündlichen Verhandlung auf die Stellung angemessener und sachdienlicher Anträge hinzuwirken hat (*§ 112 Abs 2 Satz 2 SGG*). Jedoch muss aus dem Antrag ein Revisionsziel deutlich werden, das mit der Revision verfolgt wird, wie der Gesetzesformulierung "bestimmter Antrag" zu entnehmen ist (*vgl Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 164 RdNr 28; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 164 RdNr 10 ff; Lüdtke in HK-SGG, 3. Aufl 2009, § 164 RdNr 13*).
- 6 Dieser Anforderung wird das Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 15.6.2010 nicht gerecht, weil ihm kein bestimmter Antrag entnommen werden kann. Denn es wird nur beantragt, die vorinstanzlichen Entscheidungen aufzuheben, ein darüber hinaus-



gehendes, mit der Revision erstrebtes Begehren wird nicht deutlich (*vgl zu den Zielen einer Klage §§ 54, 55 SGG: Aufhebung eines Verwaltungsaktes, Verurteilung einer Behörde zum Erlass eines Verwaltungsaktes usw*).

- 7 Aus der Begründung in dem Schreiben vom 15.6.2010 folgt nichts Anderes, weil sie nur auf andere Schriftstücke Bezug nimmt und nicht die Voraussetzungen für eine Revisionsbegründung erfüllt.
- 8 Eine Revisionsbegründung muss sich mit der vorinstanzlichen Entscheidung auseinandersetzen und darlegen, welche Rechtsvorschrift vom OVG nicht oder nicht richtig angewandt wurde. Betrifft die vorinstanzliche Entscheidung mehrere Streitgegenstände, ist die Revision nur hinsichtlich derjenigen zulässig, auf die sich die Begründung bezieht. Aufgrund der geänderten Verfahrenssituation ist eine Bezugnahme auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nur ausnahmsweise möglich und ausreichend. Die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben einer nicht postulationsfähigen Person genügt nicht, erforderlich ist vielmehr eine eigenständige Durchdringung des Streitstoffes durch den Prozessbevollmächtigten (*vgl nur mit jeweils weiteren Nachweisen: Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 164 RdNr 28 f; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 164 RdNr 9c ff; Lüdtke in HK-SGG, 3. Aufl 2009, § 164 RdNr 15 ff*).
- 9 Diesen Anforderungen wird die "Begründung" in dem Schreiben vom 15.6.2010 nicht gerecht: Aus der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Klägers kann aus den genannten Gründen nichts hergeleitet werden. Im Übrigen wird nur auf das Schreiben vom 19.4.2010 im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Bezug genommen.
- 10 Diesem Schreiben ist kein Revisionsbegehren zu entnehmen, vielmehr wird nur ein Verfahrensmangel des OVG behauptet und eine "grundsätzliche Bedeutung bezüglich der Kündigungsmöglichkeit von Eingliederungs-Vereinbarungen". Ein Zusammenhang mit dem abschließend angesprochenen Anspruch des Klägers auf die "Rückzahlung der als Sanktion abgesenkten Unterhaltsleistungen" wird nicht hergestellt.
- 11 Das Schreiben benennt - soweit es als Teil der Revisionsbegründung anzusehen sein sollte - zudem keine verletzte Rechtsnorm. Hinsichtlich der Rüge eines Verfahrensmangels werden keine Tatsachen angegeben, aus denen sich ein im Revisionsverfahren als solcher zu berücksichtigender Verfahrensmangel des OVG ergeben könnte, vielmehr wendet der Kläger sich in der Sache gegen die behauptete Nicht-Berücksichtigung seines Schreibens vom 29.4.2006 durch das OVG.
- 12 Im Übrigen hätte, da die angefochtene Entscheidung des OVG mehrere Verwaltungsakte des Beklagten betrifft, zudem Veranlassung bestanden, deutlich zu machen, inwieweit diese



Gegenstand des Revisionsverfahrens sein sollen, was aber - nicht zuletzt mangels eines bestimmten Revisionsantrags - dem Schreiben vom 15.6.2010 nicht zu entnehmen ist.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)